

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.11.2007 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat V	Amt Amt 51	

INFORMATION

I0289/07

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.11.2007	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.12.2007	öffentlich

Thema: Kriterien für die Förderung von Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit während der vorläufigen Haushaltsführung

Bis zur Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung wird jährlich gemäß § 96 Abs. 1 GO LSA die vorläufige Haushaltsführung angeordnet. Danach darf die Landeshauptstadt Magdeburg u. a. nur Ausgaben für Leistungen tätigen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist von dieser Regelung besonders in den Bereichen Jugendarbeit § 11 SGB VIII, Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII und in der Familienarbeit § 16 (2) SGB VIII betroffen, wo es sich um Pflichtleistungen des örtlichen Trägers handelt, die in Art und Umfang nicht näher beschrieben sind, da sie den örtlichen Bedarfen und der gültigen Jugendhilfeplanung entsprechen sollen. Anhand der nachfolgend aufgeführten Kernbereiche müssen deshalb Entscheidungen getroffen werden, in welchem Umfang die zu gewährenden Maßnahmen ab dem Jahr 2008 während der vorläufigen Haushaltsführung finanziert werden sollen.

Mit dieser inhaltlichen Klarstellung soll gewährleistet werden, dass die Tatsache einer vorläufigen Haushaltsführung nicht zu einem

- Hindernis für die notwendige Kontinuität z. B. im Bereich der Bildung,
- drastischen, mehrmonatigen Leistungseinbruch in den o. g. und pflichtigen Leistungsbereichen führt.

Es ist abzusichern dass die Winterferien und die Zielgruppenarbeit mit sozialpädagogischen Angeboten untersetzt und begleitet werden und dass auf aktuelle Bedarfe kurzfristig reagiert werden kann.

Im Gegensatz zur öffentlichen Förderung nutzen z. B. rechte Vereinigungen systematisch all die Angebotslücken, die sich durch Haushaltskürzungen auftun in Bereichen, wo bestehende demokratische Angebote für Kinder und Jugendliche aufgrund fehlender Gelder weg brechen oder erst gar nicht zur Verfügung stehen. Sie versuchen mit Kinderfesten, Sportveranstaltungen,

Feriencamps und Krabbelgruppen Rechtsextremismus in der Mitte der Gesellschaft zu platzieren.

Die Kameradschaften sind hier ein Bindeglied zwischen rechtsextremer Politik und rechter Jugendkultur. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dieser Mitgliederrekrutierung und Einflussnahme entgegen zu wirken und die Jugendhilfe der Stadt Magdeburg in die Lage zu versetzen, kontinuierlich Angebote für Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Fehlende Angebote und Zielgruppenarbeit in der Freizeit sind vielfach auch Anlass und Auslöser für Gewalttätigkeiten oder Ordnungswidrigkeiten.

Ebenso problematisch stellen sich linksextremistische Aktivitäten dar und sind bei der Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit zu berücksichtigen.

→ **Kernbereich:** *Berufs- und Lebenswegplanung*

- Angebote zur beruflichen Orientierung
- Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen in Vorbereitung auf Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Angebote zur Förderung der schulischen, beruflichen und sozialen Integration

→ **Kernbereich:** *Bildung – insbesondere mit den Schwerpunkten der allgemeinen politischen Bildung*

- Präventionsangebote zur Förderung von Toleranz und Demokratie gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus
- Gewalt- und Suchtprävention
- Erhöhung der Erziehungskompetenzen von Eltern
- Jugendleiterausbildungen im Rahmen der Stärkung des Ehrenamtes

→ **Kernbereich:** *Angebote zur gezielten Förderung spezieller Zielgruppen, wie z. B.*

- junge Menschen mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben
- Familien, die durch die Sozialzentren betreut werden

→ **Kernbereich:** *Gender-Mainstreaming*

- Angebote gemäß § 9 SGB VIII, die gezielt die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jugend berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung fördern
- Angebote, die insbesondere die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Identität als Mädchen und Frau oder Junge und Mann zum Ziel haben

Aus den o. g. Kriterien ergeben sich folgende Maßnahmen und Projekte, die durch die Verwaltung als unabweisbar bzw. unaufschiebbar eingestuft werden und für die ein Antrag gemäß bestehender Förderrichtlinie vorliegt (bei freien Trägern):

- Förderung und Finanzierung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit gemäß §§ 11 – 16 SGB VIII mit Betriebs- und Personalkosten;
- Offener-Tür-Bereich in o. g. Einrichtungen als niederschwelliges Angebot zur Unterstützung der individuellen Selbstentfaltung junger Menschen unter Berücksichtigung von Freiwilligkeit, Emanzipation, Selbstbestimmung und Verzicht auf

Leistungserwartungen insbesondere für sozial benachteiligte junge Menschen und Familien;

- Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, Bildungsmaßnahmen, Jugendleiterausbildungen und internationale Jugendbegegnungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, die mindestens einem der genannten Kernbereiche entsprechen; Priorisiert werden solche Maßnahmen und Projekte, die kumulativ mehreren Kernbereichen entsprechen.
- Freizeiten müssen mindestens einem Kernbereich entsprechen und sollen bis auf folgende Ausnahmen nur aus Einrichtungen heraus initiiert werden:
 - Maßnahmen des Lebenshilfe e. V.
 - Maßnahmen des Kinderland e. V.
 - Maßnahmen der Diakonie
 - Maßnahmen des Kornblume e. V.

(Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Freizeiten mit vorwiegend individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die über die Sozialzentren betreut werden.)

- Die Streetworker müssen in die Lage versetzt werden, auf aktuelle dringende Bedarfe flexibel reagieren zu können. Dazu sind Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 25 % des Haushaltsansatzes bereitzustellen.

Notwendige finanzielle Mittelbindung:

Unter der Prämisse, dass sowohl die Einrichtungsförderung als auch die vertraglichen Bindungen gemäß §§ 11 – 16 SGB VIII in der vorläufigen Haushaltsführung gewährleistet werden, sind für die Gewährung vorzeitiger Maßnahmebeginne zur Förderung freier Träger sowie für die Maßnahmen des öffentlichen Trägers ca. 25 % des Planansatzes vorzuhalten (siehe Anlage).

Bröcker